

# Benutzungsbedingungen

## Müllheizkraftwerk

für Anlieferer / Kunden



## 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Müllheizkraftwerks (kurz MHKW) der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH, Zur Hexenbrücke 16 (kurz BEG) gelten die nachstehenden Benutzungsbedingungen sowie die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der BEG. Beide liegen zur Einsichtnahme im Waagegebäude aus.

Mit dem Betreten, der Anlieferung von Abfällen oder Betriebsmitteln, dem Abtransport von Rückständen, der energetischen Verwertung oder dem Befahren des Geländes verpflichtet sich der Benutzer, sich an die Benutzungsbedingungen sowie den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Betriebspersonals zu halten.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Anweisungen des Betriebspersonals oder Nichtbeachtung der Benutzungsbedingungen kann die Betriebsleitung ein Betretungsverbot aussprechen. Unbefugte können durch mündliche Aufforderung des Betriebspersonals vom Betriebsgelände verwiesen werden.

Für Fremdfirmen gelten gesonderte Benutzungsbedingungen.

## 2 Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Gelände des MHKW der BEG, einschließlich der Parkplatzflächen vor den Eingangstoren. Benutzer sind u.a. anliefernde Privatpersonen, Gewerbebetriebe, Transporteure und Lieferanten.

Die Entsorgernummer lautet: **D33300150**

## 3 Verantwortliche Personen

Die Betriebsleitung ist für die örtliche Betriebsorganisation und die betrieblichen Abläufe zuständig. Die Gesamtverantwortung liegt bei der Geschäftsführung der BEG.

Ansprechpartner im Rahmen des **Nachweisverfahrens für die Zulassung der Abfälle** ist

das Stoffstrommanagement der BEG Tel.: 0471/186-123.

## 4 Öffnungszeiten

- 4.1 Die Anlage ist von Montag bis Freitag von 6:00 bis 18:30 Uhr, am Samstag von 7:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Änderungen bleiben der BEG vorbehalten.
- 4.2 An Sonn- und Feiertagen ist die Anlage geschlossen.
- 4.3 Bei Betriebsstörungen kann die Annahme von Abfällen sofort ganz oder teilweise eingestellt werden.
- 4.4 Etwaige Änderungen der Betriebszeiten sind dem Aushang in der Waage zu entnehmen.

## 5 Betretungsrecht und Zufahrt

- 5.1 Unbefugten ist das Betreten des Geländes untersagt.
- 5.2 Alle Besucher bzw. betriebsfremde Personen, die nicht Mitarbeiter der BEG sind, müssen sich an der Waage (Haupttor) oder am Empfang im Verwaltungsgebäude melden.
- 5.3 Anlieferungen von Abfällen zur stofflichen und/oder energetischen Verwertung, Betriebsmitteln sowie Abtransporte der Reststoffe aus dem MHKW erfolgen grundsätzlich durch das Haupttor. Die Anmeldung und Registrierung erfolgt beim Personal der Fahrzeugwaage.
- 5.4 Besichtigungen und Besuche sind nur nach vorheriger Anmeldung bei der Verwaltung der BEG möglich (Telefon: 0471/186-0). Sind Besichtigungstermine angemeldet und bestätigt, so ist vor Betreten des Betriebsgeländes eine Anmeldung beim Empfang im Verwaltungsbereich bzw. beim Pförtner (Fahrzeugwaage) erforderlich. Das Empfangspersonal bzw. die Pförtner sind verpflichtet, sich vor Einlass des oder der Besucher telefonisch zu vergewissern, dass der Gesprächspartner

der BEG anwesend und bereit ist, den oder die Besucher zu empfangen.

- 5.5 Personen, denen ein gesetzliches Betretungsrecht zusteht und die sich entsprechend ausweisen, dürfen sich auf dem Gelände des MHKW so lange aufhalten, wie dies zur Erledigung ihrer Dienstgeschäfte erforderlich ist.
- 5.6 Die Außenanlagen auf dem Betriebsgelände sind kontinuierlich videoüberwacht.
- 5.7 Anweisungen des Personals der BEG, die sich auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsbedingungen beziehen, ist Folge zu leisten.

## 6 Zugelassene Abfälle

- 6.1 Zugelassene und anzunehmende Abfälle sind im EfbV-Zertifikat aufgeführt. Eine Auflistung liegt an der Waage aus. Das EfbV-Zertifikat kann unter: <https://beg-bhv.de/ueber-uns/zertifikate/> abgerufen werden.
- 6.2 Der Benutzer versichert mit den Angaben an der Eingangsverwiegung, dass die angelieferten Abfälle den Annahmebedingungen der BEG entsprechen.
- 6.3 Abfälle können auf der Grundlage eines schriftlichen Auftrags mit der vorab von der BEG ausgestellten Annahmeerklärung angeliefert werden. Die Annahmeerklärung basiert auf den vom Kunden ausgefüllten Stammdaten.
- 6.4 Die Annahmeerklärung, sowie bei gefährlichen Abfällen der Entsorgungsnachweis, sind im Voraus bei der BEG zu beantragen.
- 6.5 Ein Entsorgungsauftrag kommt erst zustande, wenn die BEG die Entsorgung schriftlich zugesagt hat.

### 6.6 Entsorgungsnachweisverfahren

- 6.6.1 Sämtliche Abfälle unterliegen dem Nachweisverfahren gemäß der Nachweisverordnung. Das Verfahren zur Annahme von Abfällen ist grundsätzlich nach gefährlichen Abfällen (g.A.) und

nicht gefährlichen Abfällen (n.g.A.) zu unterscheiden. Die Kunden melden den Abfall im Stoffstrommanagement der BEG an - bei g.A. systemseitig über das elektronische Nachweisverfahren, bei n.g.A. telefonisch oder schriftlich.

- 6.6.2 Im Zuge des Entsorgungsnachweisverfahrens wird festgelegt, ob eine Probenahme und Deklarationsanalyse erforderlich ist. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.

## 7 Ausgeschlossene Abfälle

Folgende Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen:

- 7.1 Alle gefährlichen Abfälle, soweit kein elektronischer Entsorgungsnachweis und Begleitschein vorliegt.
- 7.2 Abfälle, die aufgrund hygienischer, sicherheitstechnischer oder sonstiger Gründe nicht angenommen werden können. (Abfälle, die Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können etc.)
- 7.3 Abfälle, die aufgrund ihrer chemischen oder physikalischen Eigenschaften nicht für die thermische Behandlung geeignet sind.
- 7.4 Abfälle, die im Rahmen des Nachweisverfahrens nicht zugelassen werden konnten.
- 7.5 Aufgrund der Besonderheit der thermischen Behandlung sind insbesondere folgende Abfälle ausgeschlossen:
  - radioaktive Stoffe
  - Bauschutt
  - Asbest, künstliche Mineralfaser
  - unbrennbares Sperrgut
  - heiße, glimmende oder als brennend erkannte Abfälle
  - Schlachtabfälle und Tierkörper
  - Laborabfälle, Chemikalien, Gifte

- Sprengstoffe, Munition Feuerwerkskörper oder
- leicht entzündbare, explosionsgefährliche oder explosive Stoffe
- sonstige nicht brennbare Abfälle

Weitere potentielle Ausschlusskriterien sind in der Handlungsanweisung zur Annahme von Abfällen festgehalten.

## 8 Anlieferung der Abfälle

- 8.1 Übergabestelle für die Anlieferungen von Abfällen ist grundsätzlich die Waage.
- 8.2 Die Abfälle sind an der vom Personal zugewiesenen Abladestelle (Müllabkipprampe oder Kleinanliefererstelle) zu entladen.

## 9 Kontrolle, Zurückweisung von Abfällen

- 9.1 Die Anlieferer und Beförderer bzw. deren Beauftragte haben sich beim Betriebspersonal an der Waage zu melden und un- aufgefordert die erforderlichen Begleitpapiere vorzulegen.
- 9.2 Das Betriebspersonal ist befugt, alle angelieferten Abfälle zu begutachten und ggf. eine weitere Untersuchung durchzuführen oder anzuordnen.
- 9.3 Das Betriebspersonal hat das Recht, Abfälle zurückzuweisen, sofern diese zur energetischen Verwertung bzw. Beseitigung nicht zugelassen sind oder, wenn dies zur Verhinderung von Betriebsstörungen erforderlich ist.
- 9.4 Beanstandete Abfälle können ggf. zusammen mit dem Transportbehälter und wenn nötig inkl. Fahrzeug zur Entscheidung über weitere Maßnahmen durch die Betriebsleitung bzw. die zuständige Behörde sichergestellt werden.
- 9.5 Der Abfallanlieferer ist verpflichtet, auf Verlangen (ggf. auch schriftlich) Auskunft über die Herkunft der von ihm angelieferten Abfälle zu geben. Werden Abfälle angeliefert, die von der Annahme ausge-

schlossen sind, wird deren Annahme grundsätzlich verweigert.

- 9.6 Stellt sich bei oder nach der Entladung heraus, dass die Anlieferung der abgeladenen Abfälle nicht zulässig ist, sind diese wieder aufzuladen und abzutransportieren, sofern Ziffer 9.4 nicht zutrifft.
- 9.7 Entstehende Kosten der BEG durch oben genannte Maßnahmen trägt der Abfallerzeuger.

## 10 Zugelassene Fahrzeuge und Behälter

- 10.1 Die Anlieferfahrzeuge müssen so ausgestattet werden, dass ein Verlieren von Abfällen auf dem Weg zum Entladungs- bereich ausgeschlossen ist. Gegebenenfalls sind offene Behälter oder Ladeflächen sowie Anhänger mit Planen oder Abdecknetzen gegen den Verlust von Abfällen auf dem Transport zu sichern.
- 10.2 Bleibt ein Fahrzeug liegen oder kann es wegen eines Defektes nicht weiterfahren, kann das Betriebspersonal zur Sicherung des Fahrzeuges Hilfe leisten. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Fahrzeughalter in Rechnung gestellt.

## 11 Eigentumsübergang

- 11.1 Mit dem Entladen an die vom Personal bestimmten Stellen gehen die Abfälle in das Eigentum der BEG über.
- 11.2 Vom Eigentum ausgeschlossen sind alle nach Ziffer 7 ausgeschlossenen Abfälle.

## 12 Verhaltensregeln auf dem Gelände

- 12.1 Die Anlieferer und ihre Begleitpersonen haben den Anweisungen des Betriebspersonals der BEG Folge zu leisten
- 12.2 Das regelmäßige Betreten und der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände sind grundsätzlich nur zum Zweck der Anlieferung von Abfällen gestattet. Das Betreten

von technischen Anlagen/Gebäuden ist Unbefugten nicht gestattet. Von betriebstechnischen Einrichtungen ist ausreichend Abstand zu halten.

- 12.3 Das Gelände darf nur auf den dafür gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren bzw. betreten werden. Die Verkehrs- und sonstigen Hinweisschilder sowie Verbotstafeln sind zu beachten.
- 12.4 Das Entladen von Abfällen ist ohne Anweisung des Betriebspersonals der BEG verboten.
- 12.5 Bei der Anlieferung und dem Entladen sind Belästigungen der Umgebung, z.B. Lärm, Staub und Geruchsentwicklung zu vermeiden.
- 12.6 Auf dem Betriebsgelände ist das Fotografieren und Filmen nicht gestattet.
- 12.7 Rauchen und offenes Feuer ist auf dem Betriebsgelände strikt verboten.
- 12.8 Alkoholgenuss ist auf dem gesamten Betriebsgelände nicht erlaubt. Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkoholeinfluss stehen, werden durch das Aufsichtspersonal unverzüglich vom Betriebsgelände verwiesen. Die BEG behält sich in einer Einzelfallentscheidung vor, die zuständige Vollzugsbehörde zu informieren.
- 12.9 Bei Zuwiderhandlung gegen die Anweisungen des Betriebspersonals oder Nichtbeachtung der Benutzungsbedingungen kann die BEG ein Hausverbot aussprechen.

### **12.10 Verkehrsregelung**

- 12.10.1 Auf dem Betriebsgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Betriebsfahrzeuge haben grundsätzlich Vorrang. Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
- 12.10.2 Sonderfahrzeugen wie Feuerwehr, Krankenwagen, etc. ist unter allen

Umständen die Durchfahrt zu gewährleisten.

- 12.10.3 Verkehrsunfälle sind der Betriebsleitung unverzüglich zu melden. Die Unfallstelle ist unverändert zu lassen, soweit die Umstände des Einzelfalles dies erlauben und eine Personenrettung nicht behindert wird.

### **12.11 Unfallschutz und Arbeitssicherheit**

- 12.11.1 Ent- und Beladevorgänge haben unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsmaßnahmen zu erfolgen. Alle Personen, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten, sind für ihre eigene Sicherheit selbst verantwortlich. Sie haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen oder Anlagenteile nicht geschädigt oder gefährdet werden.
- 12.11.2 Der Aufenthalt von Personen hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten und von ihnen aufgenommenen Behältern während des Be- und Entladens und während des Öffnens der Entladeklappen ist strikt untersagt.
- 12.11.3 Das Abkuppeln von Fahrzeuganhängern sowie das Absetzen von Behältern sind ohne Absprache mit dem Betriebspersonal untersagt.
- 12.11.4 Das Mitfahren auf schwebenden Lasten und der Aufenthalt unter schwebenden Lasten sind verboten.
- 12.11.5 Bei Arbeiten mit Gefahrstoffen sind besondere Richtlinien zu beachten (z.B. GefStoffV). Asbest, asbesthaltige Materialien sowie künstliche Mineralfasern (KMF) dürfen grundsätzlich im MHKW nicht angeliefert werden.

### **12.12 Verhalten bei Unfällen, im Brandfall sowie bei Betriebsstörungen**

- 12.12.1 Im Falle eines Unfalls, eines Brandes oder einer Betriebsstörung gilt der

Alarmplan des MHKW. Darin ist jeder zur unverzüglichen Einleitung von Hilfsmaßnahmen, mindestens zur Absetzung eines Anrufes an die Schaltwarte verpflichtet. Bei Unfällen steht ein Ersthelfer zur Verfügung.

12.12.2 Jeder Brand (auch Kleinbrand) sowie jede Explosion ist unter genauer Angabe der Lage und des Schadens sofort der Schichtleitung (Schaltwarte) zu melden.

12.12.3 Alle Notfälle sind über die Telefonnummern: extern 0471 / 186-160 / -161 der Schaltwarte, die ständig besetzt ist, zu melden.

12.12.4 Stellt ein Anlieferer einen Brand fest, ist sofort das Betriebspersonal zu informieren. Eine selbstständige Brandbekämpfung hat nur dann erfolgen, wenn das mit den sofort verfügbaren Mitteln ohne Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen möglich ist. Gefährdete Personen sind zu warnen.

12.12.5 Mitarbeiter der BEG, die als Ersthelfer ausgebildet sind, können über die Schaltwarte angefordert werden. Des Weiteren sind die Ersthelfer im Aushang „Unfallmeldung/Notruf“ verzeichnet.

### **13 Entgelte und Preise**

13.1 Die Entgelte für die Anlieferung an das MHKW sind in der aktuellen Preisliste aufgeführt. Grundlage für die Abrechnung ist - sofern nicht andere vertragliche Vereinbarungen bestehen - das durch Verwiegungen ermittelte Gewicht und das jeweils gültige Benutzungsentgelt.

13.2 Das Benutzungsentgelt wird grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des Eigentumsüberganges an die BEG fällig.

13.3 Privatanlieferer zahlen grundsätzlich gegen Aushändigung der Rechnung in bar.

13.4 Daueranlieferern wird monatlich eine Rechnung mit der Auflistung der angelieferten Abfälle zugestellt.

13.5 Gerät der Rechnungsempfänger mit seiner Zahlung in Verzug, ist die BEG berechtigt, in jedem Fall Barzahlung zu verlangen bzw. die Annahme weiterer Anlieferungen dieses Kunden zu verweigern.

13.6 Zusätzliche Personal- und Fahrzeugkosten sowie Dienstleistungen durch die BEG werden anhand der zurzeit gültigen Liste über Verrechnungssätze für die Inanspruchnahme von Personal- und Fahrzeugeinsatzstunden der BEG berechnet.

13.7 Die Waage kann gegen Entgelt für öffentlichen Verwiegungen genutzt werden.

### **14 Haftung**

14.1 Die Benutzung der Anlage geschieht auf eigene Gefahr.

14.2 Die BEG als Betreiber der Anlage übernimmt keine Haftung für Unfälle oder andere schädigende Ereignisse auf dem gesamten Gelände, sofern hier nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Betriebspersonals vorliegt.

14.3 Für Schäden an Fahrzeugen der Anlieferer oder eines Beauftragten innerhalb des Anlagenbereichs tragen diese selbst das Schadensrisiko. Dies gilt auch für Reifenschäden.

14.4 Für Schäden, die durch Fahrzeuge der Anlieferer an den Einrichtungen der BEG oder gegenüber Dritten verursacht werden, haftet der Verursacher.

14.5 Für Schäden, die durch unzulässiges Abladen von Abfällen entstehen, haftet der Abfallerzeuger auch dann, wenn ein schuldhaftes Verhalten nicht nachgewiesen werden kann.

14.6 Die BEG haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.

14.7 Für Schäden, die durch das Abladen nicht zugelassener Abfälle oder Stoffe entstehen, haften neben dem Abfallerzeuger der Abfallbesitzer und der Abfallanlieferer.

14.8 Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf dem Betriebsgelände infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf welche die BEG keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadenersatz zu. Abweichende Regelungen aus dem Entsorgungsvertrag bleiben davon unberührt.

## 15 Datenschutz

Die BEG speichert, sofern erforderlich, die entsorgungsrelevanten Daten.

## 16 Schlussbestimmungen

Es gelten ferner die Benutzungsbedingungen:

- (1) Für Fremdfirmen
- (2) Verhaltensregeln

Sollten einzelne Bestimmungen der Benutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## 17 Gerichtstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremerhaven.

## 18 Inkrafttreten

Die Benutzungsbedingungen für das MHKW treten am 01.07.2020 in Kraft.



Unterschrift Geschäftsführung



Unterschrift Geschäftsführung

### Verwaltung:

Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH,  
Zur Hexenbrücke 16,  
27570 Bremerhaven  
Tel.: 0471/186-0